

# Kapitel V

## Lehre und Lernen

### Inhalt

„Eine Hochschule für Alle“	80
Hochschulgebäude und Ausstattungen: barrierefrei?	80
Kommunikation und Information: barrierefrei?	81
Technische Hilfsmittel – Studienassistenz – Kommunikationsassistenz	82
Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen	84
Unterstützung des Selbststudiums: Hausarbeiten + Prüfungsvorbereitungen	86
Unterstützung bei Prüfungsangst und Schreibblockaden, Lerntechniken	88
Angemessene Vorkehrungen verabreden	89

Das Studium ist für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten grundsätzlich an allen Hochschulen möglich. Angemessene Vorkehrungen, die die individuellen Belange der Studierenden berücksichtigen, sollen für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

### „Eine Hochschule für Alle“

Hochschulen sind dazu verpflichtet, die Belange von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. „Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

(§ 2 Abs. 4 Satz 2 Hochschulrahmengesetz)

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) bekräftigt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Bildung in Artikel 24. Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen „ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung (...) und lebenslangem Lernen haben.“ Die Vertragsstaaten sollen in diesem Zusammenhang dafür sorgen, „dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden“.

Die Hochschulen haben sich mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ auf der Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz am 21.4.2009 zu ihren Verpflichtungen bekannt.

> **WEITERLESEN:** Landesrechtliche Regelungen und HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ unter [www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung), Stichwort: „Online-Bibliothek“

### Hochschulgebäude und Ausstattungen: barrierefrei?

Insbesondere bewegungs- und sehbeeinträchtigte Studierende sind darauf angewiesen, dass Hochschulgebäude ohne fremde Hilfe erreichbar, stufenlos zugänglich und für alle nutzbar sind. Besondere Anforderungen an die Unterrichtsräume können auch hörbeeinträchtigte oder chronisch kranke Studierende haben.

Neubauten und größere Umbauten im Hochschulbereich entsprechen in der Regel den gesetzlich festgelegten Anforderungen hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit. Altgebäude oder angemietete Räumlichkeiten erfüllen diese Normen oft (noch) nicht. Orientierungshilfen für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung sind genau wie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen noch nicht ausreichend vorhanden. In vielen Hochschulen fehlen Ruheräume (→ „best“-Studie, Berlin 2012).

Studierende, die auf bauliche Barrierefreiheit angewiesen sind, sollten vor der Entscheidung für eine Hochschule vor Ort prüfen, ob sie die für sie wichtigen Einrichtungen ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Dazu gehören die Vorlesungs-, Seminar-, Labor- und Fachbereichsräume ebenso wie die zentralen Einrichtungen Uni-Bibliothek, Rechenzentrum und Mensa. In Einzelfällen führt erst ein konkreter Bedarf dazu, entsprechende Nachrüstungen in die Wege zu leiten. Im Rahmen „angemessener Vorkehrungen“ können kleinere notwendige bauliche Änderungen (z. B. der Bau einer kurzen Rampe) veranlasst, die Verlegung von Veranstaltungen in andere – barrierefrei zugängliche – Gebäude initiiert oder die Anschaffung von speziellen Ausstattungen (z. B. unterfahrbare Tische) über den Hochschuletat beantragt werden.

Neben der Begehung des Hochschul-Campus sollte vor Ort auch geprüft werden, wie die Stadt und der öffentliche Nahverkehr die Belange von behinderten Menschen berücksichtigt.

> **TIPP:** Einige Hochschulen verfügen über eigenes Informationsmaterial, das über die bauliche Barrierefreiheit Auskunft gibt. Informationen dazu gibt es auf den Internetseiten der Hochschulen oder → [www.studentenwerke.de/behinderung](http://www.studentenwerke.de/behinderung), Stichwort: „Online-Bibliothek“.

> **WEITERLESEN:** Kap. IV „Organisation des Studienalltags“, Stichwort: „Mobilität“

## Kommunikation und Information: barrierefrei?

Das Studium lebt davon, dass Informationen aufgenommen, mit anderen diskutiert und weiterverarbeitet werden. Ob im realen oder virtuellen Raum: Der Zugang zu Informationen und die Kommunikation mit den Dozenten und Dozentinnen, den Mitstudierenden und der Hochschulverwaltung sollten möglichst reibungslos funktionieren. Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind dabei auf besondere Standards angewiesen.

### Kommunikation über Gebärdensprache oder lautsprachliche Gebärden

Die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder erkennen die Deutsche Gebärdensprache als eigene Sprache an. Sie regeln für ihren Geltungsbereich den Anspruch hör- und sprachbehinderter Menschen, in Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Behörden die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Die Regelungen gelten z. B. auch für die BAföG-Ämter, die bei Bedarf und nach Absprache für die erforderlichen Kommunikationshilfen, wie Gebärdensprachdolmetscher, sorgen.

Für die Kommunikationshilfen im Studienalltag kommt dagegen in den meisten Fällen die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII) auf.

> **WEITERLESEN:** Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

### **Zugang zu Informationen: Barrierefreies Internet**

Eine Reihe von Studierenden ist auf den barrierefreien Zugang zu digitalen Informationen angewiesen, z. B. blinde und stark sehbeeinträchtigte Studierende, aber auch gehörlose Studierende oder Studierende mit Legasthenie.

Gesetze des Bundes und der Länder zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie die UN-Behindertenrechtskonvention fordern den uneingeschränkten barrierefreien Zugang zu Internetangeboten. Nicht nur Webseiten sollen allgemein zugänglich sein, sondern alle Formate, in denen Informationen über das Internet angeboten werden – z. B. PDF- und Word-Dateien, Grafiken, Video- und Audiomaterial sowie e-Learning-Angebote. Das gilt für die Bereiche Lehre, Beratung und Verwaltung gleichermaßen.

Basis für den barrierefreien Standard ist in Deutschland die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), die sich wiederum an dem internationalen Standard der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG 2.0) orientiert. Für die Umsetzung der Standards im Bereich der Hochschule sind die einzelnen Hochschulen zuständig.

> **WEITERLESEN:** z.B. [www.abi-projekt.de](http://www.abi-projekt.de) und [www.einfach-fuer-alle.de](http://www.einfach-fuer-alle.de)

## **Technische Hilfsmittel – Studienassistentz – Kommunikationsassistentz**

Zur Kompensation gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Studium sind Studierende ggf. auf technische Hilfen und/oder Studien- bzw. Kommunikationsassistenten angewiesen. Art und Umfang der Unterstützung richten sich nach den individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigungen im gewählten Studiengang. Die Finanzierung der erforderlichen Hilfen erfolgt überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Beschaffung und Organisation der Leistungen ist i. d. R. Sache der Studierenden.

> **WICHTIG:** Studierende sollten über ihre erforderlichen Hilfsmittel und personellen Unterstützungen möglichst zu Studienbeginn verfügen können. Der Bedarf sollte daher – ggf. mit Unterstützung der Studienfachberatung und der oder dem Behindertenbeauftragten der Hochschule – vor Studienbeginn festgestellt und ein Antrag auf Kostenübernahme beim Sozialhilfeträger frühzeitig gestellt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt leider oft nicht fristgerecht. → Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“

### **1. Technische Hilfsmittel**

Insbesondere Studierende mit Seh-, Hör- und motorischen Beeinträchtigungen sowie Studierende mit Legasthenie nutzen technische Hilfsmittel, um beeinträchtigungsbedingte Einschränkungen zu kompensieren. Je nach Beeinträchtigung und Studiengang werden unterschiedliche Hilfsmittel erforderlich. Studierende mit Hörbeeinträchtigung setzen z. B. Mikroportanlagen im Unterricht ein, blinde Studierende und Studieren-

de mit Legasthenie sind auf die Sprachausgabe ihres Notebooks und motorisch beeinträchtigte Studierende auf ihre speziell angepassten PCs angewiesen. Je nach Studiengang werden andere Hilfsmittel, wie Stethoskope für hörbehinderte Medizin-Studierende oder Globen für blinde Geografie-Studierende, notwendig.

Technische Hilfsmittel werden nur zu einem geringen Teil von den Hochschulen oder Studentenwerken bereitgestellt. Zumeist handelt es sich dabei um Hilfsmittel, die von vielen Studierenden alternierend genutzt werden können, wozu z. B. der fest installierte, speziell ausgestattete Computerarbeitsplatz in der Zentralbibliothek oder die mobile Anstellrampe gehören. Außerdem werden an einigen Standorten Hilfsmittel vorgehalten, die leihweise zur Verfügung gestellt werden und von unterschiedlichen Studierenden in gleicher Weise genutzt werden können, wie z. B. Mikroportanlagen für hörgeschädigte Studierende.

Hilfsmittel, die auf die besonderen individuellen Erfordernisse abgestimmt sein müssen, beschaffen sich die Studierenden i. d. R. selbst. Nach Klärung der Zuständigkeit und der persönlichen Voraussetzungen übernehmen zumeist die überörtlichen Sozialhilfeträger oder in manchen Fällen die Krankenkassen die Finanzierung der erforderlichen Hilfsmittel für das Studium.

### **2. Studienassistenzen**

Studienassistenzen fertigen z. B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich (Tutoren und Tutorinnen), lesen Texte für Studierende mit starker Sehbeeinträchtigung bzw. Legasthenie auf oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende im Rollstuhl. Die Aufgabe der Vorlesekräfte umfasst dagegen nur die Tätigkeit des Vorlesens. Häufig übernehmen Kommilitonen oder Kommilitoninnen diese Aufgaben. Als Tutoren oder Tutorinnen kommen examinierte Kräfte zum Einsatz.

Eine geeignete Studienassistenz wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf helfen die Behindertenbeauftragten der Hochschulen, die Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender, die Studierendenvertretungen (AStA, UStA oder StuRa) oder die Fachschaft bei der Suche. Manchmal ist ein Aushang am realen oder virtuellen „Schwarzen Brett“ erfolgreich.

Die für die Finanzierung der Studienassistenz ggf. zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe haben Empfehlungen herausgegeben, in denen auch Richtwerte für die Bezahlung der Studienassistenzen genannt werden.

### **3. Kommunikationsassistenzen**

Gehörlose, ertaubte und stark hörbeeinträchtigte Studierende benötigen in der Regel zur Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren die Übersetzung des gesprochenen Wortes durch Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher. Dabei müssen ggf. die unterschiedlichen Kommunikationsgewohnheiten der Studierenden berücksichtigt werden. Die Vermittlung von Dolmetschern erfolgt durch Vermittlungszentralen, die zumeist

landesweit in den einzelnen Bundesländern arbeiten. Die Assistenz sollte frühzeitig organisiert werden, da nicht überall eine ausreichende Anzahl an qualifizierten Dolmetschern zur Verfügung steht.

Die Finanzierung von studienbedingten Kommunikationsassistenzen erfolgt in der Regel über die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

### > WEITERLESEN:

- Anhang C „Technische und personelle Unterstützungen im Studium“
- Kap. VIII „Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe“, Stichwort: „Eingliederungshilfe“
- [www.lwl.org/spur-download/bag/hochschule.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/hochschule.pdf) – Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule (Stand: 21.09.2012)

## Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen

Individuelle Belange von gesundheitlich beeinträchtigten Studierenden in Lehrveranstaltungen sollten von Lehrenden und Mitstudierenden angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist ein möglichst diskriminierungsfreies und inklusives Lernumfeld, von dem alle Studierenden profitieren können. Gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft sind wichtige Voraussetzungen, um im Fall heterogener berechtigter Interessen befriedigende und angemessene Lösungen für alle zu finden. Einige wichtige Aspekte sind nachfolgend beispielhaft aufgeführt, andere Maßnahmen können individuell erforderlich werden. Studierende sollten sich bei speziellem Bedarf möglichst früh an die jeweiligen Dozenten und Dozentinnen wenden. Unterstützung gibt es bei den Behindertenbeauftragten in den Hochschulen.

### **Umlegung von Räumen und Anschaffung von Zusatzausstattung**

Wenn Unterrichts-, Übungs- oder Laborräume für Studierende beeinträchtigungsbedingt nicht erreichbar, zugänglich oder nutzbar sind, müssen andere Räume dafür vorgesehen und/oder individuell benötigte Sonderausstattungen angeschafft werden. Entsprechende Anforderungen sollten Studierende so früh wie möglich anmelden, denn Raumverlegungen und Anschaffungen benötigen einen organisatorischen Vorlauf.

### **Pausenregelungen, Länge von Unterrichtseinheiten**

Manche Studierende benötigen aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen in gewissen Abständen Pausen zur Regeneration, zur Medikamenteneinnahme oder für

Toilettengänge. Es sollten zusätzliche Pausen nach Bedarf zugelassen werden. Außerdem sollte der Dozent bzw. die Dozentin für eine Dokumentation des Unterrichtsstoffs sorgen, damit Studierende mit Beeinträchtigungen, die Teile des Unterrichts versäumen, den Lehrstoff nachvollziehen können.

### **Einfluss auf Sitzplatz, Sprechstundentermine etc.**

Je nach Beeinträchtigung kann es besondere Anforderungen an Akustik, Belichtung oder Belüftung geben. In diesem Fall sollte Rücksicht bei der Platzwahl genommen werden. Andere Studierende haben vielleicht Probleme mit Terminsetzungen, z. B. weil sie regelmäßig zu bestimmten Zeiten Medikamente einnehmen müssen oder nicht zu verlegende Behandlungstermine haben. Das könnte sich auf die Festsetzung von Prüfungs- oder Sprechstundentermine auswirken. Angemessene Wünsche sollten – so weit möglich – durch interne Absprachen im Unterricht, in Prüfungen und begleitenden Veranstaltungen berücksichtigt werden.

### **Kommunikation in Lehrveranstaltungen**

In Präsenzveranstaltungen ist es erforderlich, dass Lehrende und Mitstudierende auf die besonderen Anforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigungen, insbesondere mit Sinnesbeeinträchtigungen, eingehen. Das bedarf oft einiger Übung und Disziplin, so z. B. wenn ein hörbehinderter Student eine Mikroportanlage nutzt, ein Kommilitone auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen ist oder eine Studentin via Skype von zuhause zugeschaltet wird. Andere Studierende müssen sich daran gewöhnen, an die Wand projizierte Grafiken präzise zu beschreiben, damit der blinde Kommilitone der Kurvendiskussion überhaupt folgen kann.

Eng damit verbunden ist das Thema Akustik. Insbesondere viele seh- und hörbeeinträchtigte Studierende brauchen eine geräuscharme Umgebung, um sich auf den Unterricht konzentrieren zu können.

### **Technische Hilfen und persönliche Assistenzen in Lehrveranstaltungen**

Studierende, die im Unterricht auf technische Hilfen und/oder auf Studien- bzw. Kommunikationsassistenten angewiesen sind, sollten – sofern sich daraus Auswirkungen auf den Unterricht ergeben – möglichst früh Dozenten und Dozentinnen sowie Mitstudierende über ihre Erfordernisse informieren. In der Regel ist es Sache der Studierenden, für die Finanzierung und Organisation ihrer studienbezogenen Unterstützung zu sorgen. Lehrende können sich aber als Vermittler einbringen, z. B. wenn Studierende aus höheren Semestern als begleitende Fachtutoren und -tutorinnen für untere Semester gebraucht werden.

Da die notwendigen Unterstützungen häufig nicht rechtzeitig zu Studienbeginn zur Verfügung stehen, weil sich die Bewilligung durch den Sozialhilfeträger verzögert, sollten Studierende zusammen mit dem oder der Behindertenbeauftragten und den Dozenten und Dozentinnen bzw. der Fachstudienberatung überlegen, wie in der Übergangs- und der anschließenden Einarbeitungszeit am besten für Unterstützung gesorgt werden kann.

## Unterstützung des Selbststudiums: Hausarbeiten + Prüfungsvorbereitungen

### Nachteilsausgleiche bei der Bibliotheksnutzung

Bei der Bibliotheksnutzung räumen die Hochschulen in der Regel Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten besondere Ausleih- und Nutzungsbedingungen ein. Anerkannte Gründe hierfür können die nachweisbar besonders zeitaufwendige Literaturbeschaffung und der erschwerte Zugang zu den Arbeitsmöglichkeiten der Bibliothek sein.

Unter entsprechenden Voraussetzungen können Studierende auf Antrag z. B.

- verlängerte Ausleihfristen in Anspruch nehmen oder
- sich in den Universitätsbibliotheken zur Anfertigung von Studienarbeiten befristet feste Arbeitsplätze reservieren lassen.

Einige Hochschulbibliotheken bieten einen erweiterten Service für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten an. Folgende Leistungen können z. B. dazugehören:

- Sonderarbeitsplätze, z. B. mit höhenverstellbarem Arbeitstisch, Großbildschirm, Anschlussmöglichkeit für Laptop, Vergrößerungssoftware, Braillezeile und Sprachausgabe
- Beschaffung von aufgelesener Literatur (für Studierende mit Sehbehinderung bzw. Legasthenie)
- Unterstützung bei der Literatur- und Medienbeschaffung aus weiter entfernten Bereichs- und Fachbibliotheken
- individuelle Einführung in die Bibliotheksnutzung
- Hilfe bei der Nutzung der Präsenzbestände
- Unterstützung bei der Katalognutzung
- Anfertigen von kostenlosen Kopien
- Vorlesen von Literatur (zur Beurteilung der Nützlichkeit)

Soweit es an einzelnen Hochschulen noch keine Vereinbarungen hinsichtlich besonderer Nutzungsbedingungen für die Uni-Bibliothek gibt, sollte dies über Vermittlung des oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule möglichst bald abgesprochen werden.

Es ist nach wie vor ein großes Problem für blinde und stark sehbehinderte Studierende, dass nur sehr wenig Fachliteratur in umgesetzter Form vorliegt. Wichtige Recherchestelle ist der Zentralkatalog „SehKON“ der Universitätsbibliothek Dortmund mit einem Verzeichnis von Medien für Sehgeschädigte mit zitierfähig umgesetzter Literatur.

Im „SehKOn“ werden auch geplante Umsetzungen verzeichnet, sodass aufwendige Doppelproduktionen vermieden werden können. Studierende können selbst direkt im „SehKOn“ recherchieren oder die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen damit beauftragen.

> **WEITERLESEN:** → Anhang C „Technische und personelle Unterstützungen im Studium“

### **Zugänglichkeit von Literatur und Unterrichtsmaterial**

Mehr als andere sind Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen darauf angewiesen, dass Literatur, Studienmaterial, Skripte, Mitschriften etc. in für sie nutzbarer Form zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Vorbereitung von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren (möglichst kostenfrei) zur Verfügung stehen. Alle Studierende profitieren dabei von multimedialen barrierefrei gestalteten Internet-Plattformen, die nicht nur für die konzentrierte Sammlung von Materialien genutzt werden können, sondern zusätzlich für einen weitergehenden inhaltlichen Austausch mit Kommilitonen und Lehrenden.

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass für Studierende mit Sehbeeinträchtigungen und Legasthenie besondere Standards bei der Formatierung von Texten eingehalten werden müssen, damit ihre Spezialsoftware die Inhalte adäquat verarbeiten und in Sprache umwandeln kann. Stark sehbeeinträchtigte Studierende müssen die Schrift vergrößern können. Beschaffung adaptierten Studienmaterials ist zeitaufwändig und kann ggf. Grund für Fristverlängerungen bei Hausarbeiten und Referaten sein.

→ Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“

Für Studierende mit Beeinträchtigungen, ganz besonders für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen, ist es häufig besonders wichtig, Vorlesungen und Seminare noch einmal nachvollziehen zu können. Ihnen sollte – ggf. nur zum alleinigen Gebrauch – gestattet werden, Veranstaltungen aufzuzeichnen.

### **Lernen in eigener Geschwindigkeit: virtuelle Lehr- und Lernformen**

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können wie auch andere Studierende in besonderen Lebenslagen das vom Studienplan vorgegebene Tempo häufig nicht einhalten. Manche sind gezwungen, das Studium aufgrund akuter Krankheitschübe oder eines Krankenhausaufenthalts für eine Weile zu unterbrechen. Sie alle profitieren von Angeboten und Maßnahmen, die ein Studium in eigener Geschwindigkeit unterstützen. Dazu gehören z. B. virtuelle Lehr- und Lernformen. Chronisch kranke und psychisch beeinträchtigte Studierende, die vielleicht zeitweise am Hochschulleben vor Ort nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen können, sind darüber in der Lage, dem Unterricht zu folgen oder an Hausarbeiten oder Referaten zu arbeiten.

Für sie wie für andere Studierende mit Beeinträchtigungen wäre es außerdem wichtig, einen uneingeschränkten Zugriff auf den digitalisierten Bestand der wissenschaftlichen Bibliotheken zu haben.

## Unterstützung bei Prüfungsangst und Schreibblockaden, Lerntechniken

Wer Angst vor Prüfungen und Referaten hat, keinen Satz aufs Papier bringt oder nicht weiß, wie eine Hausarbeit zu strukturieren ist, sollte sich professionelle Hilfe holen. Unterschiedliche Angebote der Studentenwerke und Hochschulen helfen Studierenden, Ängste zu überwinden, Stress abzubauen und wissenschaftliche Arbeitstechniken – ggf. auf das eigene Fachgebiet abgestimmt – zu trainieren. Beratung und Coaching bieten die psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke und Hochschulen bzw. die zentralen Studienberatungsstellen der Hochschulen oder Lerncoaches, die bei den Fakultäten angesiedelt sind.

Manche der Studierenden brauchen auch fachlich geschulte persönliche Assistenz zur individuellen Anleitung und Begleitung (z. B. bei Asperger Autismus). Ergänzend können Prüfungsbedingungen im Rahmen von Nachteilsausgleichen verändert werden → Kap. VI „Nachteilsausgleiche im Studium und in Prüfungen“. Studierende sollten ggf. das klärende Gespräch mit dem oder der Behindertenbeauftragten, den Studienberatern und -beraterinnen und vertrauten Dozenten und Dozentinnen suchen, um Bedarf und Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

In besonderen Situationen kann es ratsam oder erforderlich sein, das Studium für eine Weile zu unterbrechen und nach erfolgreicher Therapie wieder ins Studium einzusteigen. Unterbrechung und Wiedereinstieg sollten mit den Beratern und Beraterinnen der Hochschule (Zentrale Studienberatung und das Studierendensekretariat) und des Studentenwerks (Sozialberatung) vorbereitet werden, damit finanzielle Nachteile vermieden werden und der Studienplatz gesichert bleibt. → Kap. VII „Finanzierung des Lebensunterhalts“, Stichwort: „ALG II bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung und Beurlaubung“

> **WEITERLESEN:** Übersicht über die psychologischen Beratungsstellen der Studentenwerke → [www.studentenwerke.de](http://www.studentenwerke.de), Stichwort: „Beratung und Soziale Dienste“

### Behinderungen nachweisen

Bei der Absprache von angemessenen Vorkehrungen in Lehr- und Lernsituationen haben Studierende ihre Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigungen bei Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Dabei kann man sich an den Regelungen zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungen orientieren → Kap. VI „Nachteilsausgleiche“.

## Angemessene Vorkehrungen verabreden

### Auf Kommunikation setzen

Studierende sind nicht nur in Prüfungen, sondern auch in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Exkursionen und hinsichtlich der privaten Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffs darauf angewiesen, dass beeinträchtigungsbedingte Belange berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die Lehrenden, Mitstudierenden und die Lernumgebung können sehr unterschiedlich sein. In jedem Fall sollte möglichst frühzeitig Kontakt zu den jeweiligen Dozenten und Dozentinnen aufgenommen werden, um Belange anzumelden und notwendige Unterstützungen zu verabreden. Dafür eignen sich am besten Gespräche unter vier Augen, für die sich beide Seiten genügend Zeit reservieren sollten. Wer unsicher ist, sollte sich im Vorfeld mit dem oder der Behindertenbeauftragten der Hochschule beraten.

> **WICHTIG:** Lehrende sind darauf angewiesen, dass Studierende sie mit den Besonderheiten Ihrer Studiensituation vertraut machen und ihren individuellen Unterstützungsbedarf in Lehr- und Lernsituationen erklären. Die meisten Hochschulangehörigen können sich schwer vorstellen, wie ein blinder Mensch ein Studium absolviert oder welche Studienschwierigkeiten sich für Studierende ergeben, die regelmäßig starke Schmerzmittel einnehmen müssen. Studierende sollten um einen vertraulichen Umgang mit persönlichen Angaben bitten. Es sollte verabredet werden, welche Informationen für Mitstudierende bestimmt sind und wer diese ggf. instruiert.

### Kompromissfähig sein

Viele Dozenten und Dozentinnen bemühen sich, auf die besonderen Belange ihrer Studierenden einzugehen. Aber: Nicht jeder Wunsch kann (zeitnah) erfüllt werden, unterschiedliche berechnete Anforderungen können miteinander kollidieren, Lehrenden und Mitstudierenden gelingt es nicht immer, eingespielte Routinen auf Anhieb zu ändern. Gegenseitiger Respekt, Geduld, Humor und Kompromissfähigkeit helfen oft, eine akzeptable Lernumgebung für alle zu schaffen.

### Unterstützung suchen

Sehr hilfreich kann es sein, wenn Kommilitonen und Kommilitoninnen im Sinne der Betroffenen intervenieren. Berücksichtigen Lehrende trotz Aufklärung und Rückmeldungen die Belange behinderter Studierender nicht und ergeben sich für diese daraus maßgebliche Nachteile, sollte der oder die Behindertenbeauftragte und ggf. der Studiendekan bzw. die Hochschulleitung einbezogen werden.

### Behinderungen nachweisen

Bei der Absprache von angemessenen Vorkehrungen in Lehr- und Lernsituationen haben Studierende ihre Beeinträchtigungen und die damit verbundenen Teilhabebeeinträchtigungen bei Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Dabei kann man sich an den Regelungen zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungen orientieren → Kap. VI.